AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Bekanntmachung

Stadt Gaggenau Wahlkreis Nr. 32, Rastatt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl von Baden-Württemberg für die Stadt Gaggenau wird in der Zeit vom

22. Februar bis 26. Februar 2021
während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau,

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am
26. Februar 2021 bis 12.00 Uhr
im Bürgerbüro der Stadt Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Rückseite). Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 32, Rastatt
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum **12. März 2021, 18.00 Uhr,** im Bürgerbüro der Stadt Gaggenau schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr,** gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
7.1 einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie beider Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Gaggenau, 11. Februar 2021



Christof Florus, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes Vorderes Murgtal, Sitz: Gernsbach

Die nächste Verbandsversammlung findet am **Mittwoch, 17. Februar, 9 Uhr,** in der Stadthalle Gernsbach, Badener Str. 1, 76593 Gernsbach statt. Die Sitzung der Verbandsversammlung ist gemäß § 15 GKZ öffentlich. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Verbandssatzung.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
   u. a. über Beschlüsse, die nicht öffentlich oder im elektronischen Verfahren gefasst wurden
   - Auftrag zur Erhöhung der Cybersicherheit
   - Kreditaufnahme
   - Nachtrag bei Tiefbau und Leitungsverlegung der Leitung von Gaggenau-Ottenau nach Gernsbach (HB Galgenbusch)
   - Auftragsvergabe EMSR- und Verfahrenstechnik Ersatzwasserversorgung Gernsbach
   - Grundsatzbeschluss zur Auflösung des WVV
   - Auftragsvergabe an externe Betreuer für den Prozess „Auflösung WVV“
2. Beschluss Jahresabschluss 2019
3. Sachstand Wirtschaftsplan 2020
4. Verabschiedung Wirtschaftsplan 2021
5. Bericht der Verwaltung:
   - Kaufmännisch
   - Technisch
   -Info, mündlicher Vortrag-
6. Verschiedenes

Gernsbach, 29. Januar 2021

gez.: Julian Christ
Verbandsvorsitzender

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Polizei informiert über Gefahren und Risiken im Alltag

Auch und vielleicht insbesondere in der aktuellen Zeit ist es sehr wichtig, über Gefahren und Risiken im Alltag sowie etwaigen Vorgehensweisen von Straftätern informiert zu sein.

Vor diesem Hintergrund besteht beim Polizeipräsidium Offenburg seit dem 1. Februar 2021 die Möglichkeit, dass sich interessierte Bürger telefonisch an ihre Polizei wenden können, um für Gefahren sensibilisiert zu werden und Präventionstipps zu erhalten. In den vergangenen Tagen nutzten bereits mehrere Bürger aus der Region diese Möglichkeit. Das Angebot soll vorerst bis zum 5. März 2021 aufrechterhalten werden und so im Optimalfall Bürger befähigen, kriminelle Machenschaften zu erkennen und sich davor zu schützen. Nachfolgend eine Übersicht der fünf Schwerpunktthemen, zu denen den Anrufenden jeweils an einem festgelegten Tag Auskunft gegeben wird:

Montag

„Straftaten im Zusammenhang mit älteren Menschen - Telefonbetrug / Gewinnversprechen u. Ä.“, Kriminalhauptkommissarin Sonja Hoffmann, Tel.: 07222 761400.

Mit zunehmenden Maß und mit sich stets wandelnden Vorgehensweisen gehen Telefonbetrüger vorwiegend auf ältere Menschen zu, um sie bspw. mit dem Enkeltrick, als falscher Polizeibeamter oder mit unseriösen Gewinnversprechen um ihr Erspartes zu bringen. So stiegen die registrierten Betrugsfälle mit dem Tatmittel Telefon in Baden-Württemberg von 2018 zu 2019 um über 1000 Prozent, der Schaden lag bei nahezu 18 Millionen Euro. Mit entsprechenden Verhaltenstipps kann man sein Risiko, Opfer zu werden, minimieren; hierzu und zu allen weiteren Fragen um dieses Thema werden Anrufende gerne beraten.

Dienstag

„Einbruchschutz - Nachrüstung von Fenster und Türen / Bauplanung / Förderungsmöglichkeiten“, Polizeioberkommissar Ralf Kaufmann, Tel.: 0781 214515.

Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls ist nach wie vor ein Schwerpunkt polizeilicher Arbeit, der sich auch in diesem telefonischen Beratungsangebot spiegelt. Hierbei werden den Anrufenden Möglichkeiten aufgezeigt, wie man sich neben dem richtigen Verhalten auch durch die mechanische Nachrüstung von Fenstern und Türen effektiv vor möglichen Einbrüchen schützen und welche Möglichkeiten staatlicher Förderung man in Anspruch nehmen kann. Außerdem können kostenlose, sicherheitstechnische Beratungen der Polizei bei ihnen zu Hause vereinbart werden.

Mittwoch

„Gewalt - häusliche Gewalt / sexualisierte Gewalt / Stalking“, Polizeihauptkommissar Tilo Meißner, Tel.: 0781 214531.

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen sexuellen und seelischen Gewalt, meist ereignet sich diese in Lebensgemeinschaften und anderen Verwandtschaftsbeziehungen. Die Opfer sind überwiegend weiblich - ebenso wie im Deliktsfeld des Stalkings, also das wiederholte Verfolgen, penetrante Belästigen oder Terrorisieren einer Person gegen deren Willen. Regelmäßig bestehen bei Opfern Unsicherheiten, wie man entsprechende Situationen handhaben und vorbeugen kann. Hier möchte das polizeiliche Angebot ansetzen und Betroffenen und deren Umfeld beratend zur Seite stehen.

Donnerstag

„Drogen - Früherkennung / strafrechtliche Konsequenzen / führerscheinrechtliche Konsequenzen“, Polizeikommissarin Tamara Mild, Tel.: 0781 214512.

Illegale Drogen sind ein beständiges polizeiliches Handlungsfeld. Insbesondere der Cannabiskonsum bei jungen Menschen stellt auch zahlreich Erziehungsverantwortliche vor große Herausforderungen. Oft bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Einordnung und auch etwaiger polizeilicher oder führerscheinrechtlicher Konsequenzen. Interessierte und Ratsuchende könne sich deshalb immer donnerstags mit ihren Fragen an das polizeiliche Thementelefon wenden.

Freitag

„Medien - Mediensicherheit - Cybermobbing“, Polizeiobermeisterin Tanja Schmidt, Tel. 07222 761402

Internet, Smartphone und Co. sind fester Bestandteil unseres Alltags, die Nutzung und intensive Vernetzung dieser digitalen Medien birgt jedoch auch Gefahren, sei es Identitätsdiebstahl, Betrug oder Cybermobbing, um nur einige Phänomene zu nennen. Die Anrufenden sollen mit Tipps und Empfehlungen befähigt werden, sich selbst zu schützen und so zu verhindern, dass sie Opfer einer Straftat werden.